

# STATUTEN



## ALLGEMEINES

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Männerriege	MR
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.



## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Die Männerriege Zell ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zell

Sitz

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

### Art. 4

Die Männerriege Zell ist eine Untersektion des STV Zell und zugleich Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.

- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Zugehörigkeit

### Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Ethik

## III. VEREINSSTRUKTUR

### Art. 6

Der Männerriege Zell gehören an:

- Männer
- Senioren

Bestand, Riegen

#### Art. 7

Die Männerriege ist eine technisch, administrativ und finanziell unabhängige Untersektion des STV Zell mit eigenen Statuten, die vom Stammverein genehmigt werden müssen. Zu den Generalversammlungen sind gegenseitig Delegationen einzuladen.

Riegenstatus, Riegenverwaltung

### IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

#### Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitgliederkategorien

Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

#### Art. 9

Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Der Riegenverantwortliche meldet Eintritte innert 30 Tagen mit allen Personalien dem Vorstand.

Austrittsgesuche sind schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vereinspräsidenten zu stellen.

Über Ein- und Austritte wird an der ordentlichen Generalversammlung entschieden.

Eintritt, Austritt

#### Art. 10

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können für die Turnproben ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Die Dispenszeit ist auf ein Jahr befristet und kann in Ausnahmefällen durch Neueinreichen des Gesuchs um maximal ein Jahr verlängert werden.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

#### Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

#### Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

#### Art. 13

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind in einem Reglement festgehalten.

#### Art. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind in einem Reglement festgehalten.

#### Art. 15

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Vorstandsmitgliedern oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Vorschlagsweg zu Ernennungen

### V. ORGANE

#### Art. 16

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Revisionskommission
- Vorstand (VS)
- Vereinsversammlung (VV)

Organe

#### Generalversammlung

#### Art. 17

Die GV als oberstes Organ der Männerriege findet in der Regel im November statt.

Termin und Zusammensetzung

Die GV der Männerriege setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Mitglieder Revisionskommission

## **Art. 18**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und/oder Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten und Vize Präsidenten
- Wahl des Riegenleiters und seiner Hilfsleiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Stimmenzähler
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen/neue Riegen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

## **Art. 19**

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

## **Art. 20**

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten. Demissionen sind bis 30. Juni schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Fristen für Anträge und Demissionen

## **Art. 21**

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

## **Art. 22**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

## **Art. 23**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen (Ausnahme: Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung siehe Artikel 46 ff), entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## Vereinsversammlung

### Art. 24

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Es gelten die gleichen Fristen und Bestimmungen wie bei der Einladung für die GV.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten einem Drittel der Aktivmitglieder entsprechen.

Einberufung, Kompetenz

## Vorstand

### Art. 25

Der VS setzt sich aus 5 - 7 Mitglieder, die wahlweise die folgenden Chargen belegen, zusammen:

Zusammensetzung

- Präsident
- Vize-Präsident
- Riegenleiter
- Kassier
- Aktuar
- Chef Presse und Propaganda

- Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.
- Doppelfunktionen sind möglich
- Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 26

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres.

Amtsdauer - Wahlen

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die ordentlichen Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt.

### Art. 27

Die Obliegenheiten des VS sind

Aufgaben

- Allgemeine Leitung des Vereins gem. Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen/unterhalten der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

### Art. 28

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

### Art. 29

Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Von allen Kontoauszügen ist dem Präsidenten monatlich eine Kopie zuzustellen (direkt durch Post/Bank).

Zeichnungsberechtigung

### Spezialkommissionen

### Art. 30

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

### Revisionskommission

### Art. 31

Die Revisionskommission umfasst 2 - 3 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Obmann selbst.

Zusammensetzung

### Art. 32

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

## VI. VERWALTUNG

### Art. 33

Über Versammlungen sowie Sitzungen von Spezialkommissionen ist ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle gehen an den Aktuar zur Archivierung. Er ist zudem verantwortlich für die Verteilung an alle Vorstandsmitglieder.

Protokoll

### Art. 34

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen (incl. permanenter OK's) sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

### Art. 35

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

### Art. 36

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

## VII. FINANZEN

### Art. 37

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

### **Art. 38**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Einnahmen

### **Art. 39**

Die zulässigen Ausgaben des Vereins sind in einem Budget festzulegen.

Ausgaben

### **Art. 40**

Allfällig dringend notwendige Budgetüberschreitungen während des Rechnungsjahres sind durch dem Gesamtvorstand zu bewilligen.

Budgetüberschreitungen

### **Art. 41**

Allfällige Entschädigungen an Vorstand, TK und Kommissionen sind im Budget, das an der GV genehmigt werden muss, festzuhalten.

Entschädigungen

### **Art. 42**

- Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
- Die obere Grenze des Jahresbeitrages beträgt Fr. 100.--.
- Vorstands- und TK-Mitglieder sowie turnende Ehren- und Freimitglieder zahlen den üblichen Jahresbeitrag.

Mitgliederbeiträge

### **Art. 43**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können ganz oder teilweise ausgenommen werden

- nicht turnende Ehren- und Freimitglieder
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Über die Beitragsbefreiung bestimmt die Generalversammlung.

Passivmitglieder zahlen den normalen Jahresbeitrag.

Beitragsfrei

### **Art. 44**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

### **Art. 45**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 3/5 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

### Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

### Art. 48

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV Zell, des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, des Schweizerischen Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Besondere Fälle

### Art. 49

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung einer Riege kann an einer ordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

### Art. 50

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverein Zell treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Turnverbandes

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

### Art. 51

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 2009.

Frühere Bestimmungen

### Art. 52

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 16. Januar 2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den STV Zell und den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttretung

### **Revisionen**

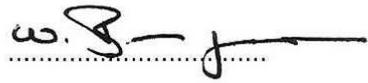
05.11.2021      *Neue Mitgliederkategorie "Passivmitglieder"*  
                    *Abschluss Vereinsjahr*  
04.11.2022      *Aufnahme Ethik-Artikel*

**Für die Männerriege Zell**

Ort und Datum

Zell, 4. November 2022

Der Präsident



Der Aktuar

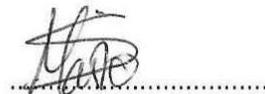


**Für den STV Zell**

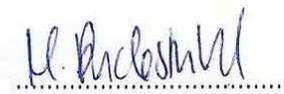
Ort und Datum

Zell, 4. November 2022

Der Präsident

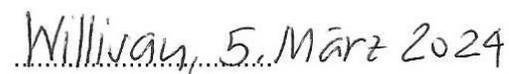


Der Aktuar



**Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden**

Ort und Datum



Der Präsident



Die Sekretärin

